



Antragsformular Emissionsgemeinschaften

CO₂-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das Antragsformular ist bis spätestens am **30.11.2019** in **einfacher Ausführung inkl. Beilagen** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) an das BFE zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wir bitten Sie, die geforderten Angaben:

- direkt in die zur Verfügung stehenden Rubriken zu schreiben
- die maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahlen (inkl. Leerzeichen) einzuhalten
- auf nicht ausdrücklich verlangte Beilagen zu verzichten.

Eingereichte Anträge werden vertraulich behandelt.

Antrag auf Behandlung als **Emissionsgemeinschaft ab dem 1. Januar 2020** gemäss Art. 22 der CO₂-Verordnung (SR 641.711).

Wurden durch die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft im Jahr vor dem Referenzjahr gemeinsam mindestens 6 neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper (kurz: leichte Nutzfahrzeuge, LNF) zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft als Grossimporteur behandelt (Art. 18, Abs. 1). Wurden durch die Mitglieder im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 6 neue LNF erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als provisorischer Grossimporteur behandelt (Art. 19). Bei Unterstellung des provisorischen Status muss die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als Kleinimporteur über jedes Fahrzeug einzeln abrechnen, wenn deren Mitglieder gemeinsam weniger als 6 neue LNF erstmals in der Schweiz zum Verkehr zugelassen haben (Art. 19, Abs. 3).

Werden durch die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft in einem Referenzjahr weniger als 6 LNF zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, entfällt die Behandlung als Emissionsgemeinschaft ab dem Jahr nach dem Referenzjahr (Art. 20).

Will die Emissionsgemeinschaft eine spezifische Marke von LNF separat mit Kleinherstellerziel abrechnen, so muss sie dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Fahrzeuges im betreffenden Referenzjahr mitteilen. Ohne entsprechende Mitteilung berücksichtigt das BFE keine Klein- oder Nischenherstellerziele. Massgebend für die Abrechnungsart separater Neuwagenflotten, als Grossimporteur über die Flotte oder als Kleinimporteur nach Einzelfahrzeugen, ist nebst dem Importeurstatus die Gesamtanzahl immatrikulierter Neuwagen des Importeurs, unabhängig von der Anzahl in den einzelnen Neuwagenflotten (Art. 28, Abs. 3). Die Abrechnungsart ist damit für jede Neuwagenflotte des Importeurs dieselbe.

Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es von der Emissionsgemeinschaft deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage, Bankgarantie oder durch Wertpapiere verlangen (Art. 34, Abs. 2). Die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft haften gemäss oben genanntem Gesetz (Art. 13, Abs. 4) solidarisch.



5. Allgemeine Angaben zur Emissionsgemeinschaft

Wie viele neue LNF wurden von den Mitgliedern der Emissionsgemeinschaft in den letzten 2 Jahren jährlich erstmals in Verkehr gesetzt?

Jahr	2018	2019
Anzahl LNF		

Falls es in einem Jahr weniger als 6 LNF waren:

Begründung (max. 900 Zeichen):

Warum wird dies in Zukunft anders sein? (max. 900 Zeichen)

6. Einverständniserklärung zur Mitgliedschaft

Vertreter/in

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 1

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 2

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en



Importeur 3

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 4

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 5

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 6

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Das Antragsformular ist bis spätestens am **30.11.2019** in **einfacher Ausführung** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

Bundesamt für Energie BFE,
Sektion Mobilität,
Mirco Studer,
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 058 462 54 07 / E-Mail: mirco.studer@bfe.admin.ch